

11. *nimmt Kenntnis* von den positiven Beiträgen der Parlamentarischen Versammlung der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres, des Unternehmerrats, der Handels- und Entwicklungsbank der Schwarzmeerregion sowie des Internationalen Zentrums für Schwarzmeerstudien zur Stärkung der vielfältigen regionalen Zusammenarbeit in der erweiterten Schwarzmeerregion;

12. *nimmt außerdem Kenntnis* von der verstärkten Zusammenarbeit zwischen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres und der Wirtschaftskommission für Europa, dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung sowie von den Arbeitskontakten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres mit der Weltbank, dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und der Weltgesundheitsorganisation, die darauf abzielen, die nachhaltige Entwicklung der Region der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres zu fördern;

13. *begrüßt* die vielfältige und fruchtbare Zusammenarbeit zwischen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres und der Wirtschaftskommission für Europa, insbesondere im Verkehrswesen, im Rahmen des am 2. Juli 2001 unterzeichneten Abkommens über die Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen;

14. *begrüßt außerdem* die Durchführung des Programms für Handels- und Investitionsförderung in der Schwarzmeerregion, des ersten Partnerschaftsprojekts zwischen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres und dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, das am 1. Dezember 2006 anlieft²⁵⁸, und die Unterzeichnung des Abkommens über die Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen am 28. Juni 2007 in Istanbul;

15. *nimmt davon Kenntnis*, dass die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres und das Internationale Zentrum für Wasserstoffenergie- und Umweltfragen gerichtete Zusammenarbeit aufgenommen haben;

16. *nimmt außerdem Kenntnis* von der verstärkten Zusammenarbeit zwischen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres und dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung und begrüßt es in diesem Rahmen, dass sie am 1. September 2007 das gemeinsame Projekt mit dem Ziel eingeleitet haben, die Maßnahmen des Strafjustizsystems zur Bekämpfung des Menschenhandels in der Schwarzmeerregion zu stärken;

17. *nimmt ferner Kenntnis* von der verstärkten Zusammenarbeit zwischen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres und der Europäischen Union und unterstützt die Bemühungen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres zusammen mit der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres zusammenzuarbeiten, um die Programme mit dieser Organisation und den ihr angeschlossenen Institutionen zur Erreichung ihrer Ziele weiterzuführen;

21. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

22. *beschließt*, den Unterpunkt „Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anrainerstaaten des Schwarzen Meeres“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 65/129

Verabschiedet auf der 64. Plenarsitzung am 13. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/65/L.40 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Aserbaidschan, Bosnien und Herzegowina, Iran (Islamische Republik), Kasachstan, Kirgisistan, Pakistan, Tadschikistan, Türkei, Turkmenistan, Usbekistan.

65/129. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit

Die Generalversammlung,

unter Hinweis

und Zwecke der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit anzuschließen,

unter Begrüßung der Anstrengungen, die die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit unternimmt, um ihre Beziehungen zum System der Vereinten Nationen und zu den zuständigen internationalen und regionalen Organisationen im Hinblick auf die Entwicklung und Durchführung von Projekten und Programmen in allen Schwerpunktbereichen zu stärken,

mit dem Ausdruck ihrer Befriedigung über die Anstrengungen des Systems der Vereinten Nationen und der zuständigen internationalen und regionalen Organisationen zur Gewährung technischer und finanzieller Hilfe für die Wirtschaftsprogramme und -projekte der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und sie zur Fortführung ihrer Unterstützung ermutigend,

1. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 63/144 vom 15. Dezember 2008²⁵⁹ und verleiht ihrer Befriedigung über die wachsende Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen Ausdruck;

2. *nimmt Kenntnis* von der Erklärung von Teheran, die nach der am 9. März 2009 abgehaltenen achtzehnten Tagung der Außenminister der Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit auf dem am 11. März 2009 in Teheran abgehaltenen zehnten Gipfeltreffen der Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten der Organisation abgegeben wurde und in der die Staats- und Regierungschefs unter anderem ihr Bekenntnis zu den im Vertrag von Izmir²⁶⁰, in dem Dokument „ECO-Vision 2015“ und anderen Grundlagendokumenten sowie in den Erklärungen früherer Gipfeltreffen genannten Zielen und Zwecken der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit bekräftigten;

3. *würdigt* die fortgesetzte Zusammenarbeit zwischen der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit, insbesondere beim Aufbau der Handelskapazitäten der Mitgliedstaaten, und bekundet ihre Befriedigung über den erfolgreichen Abschluss der zweiten Phase ihrer gemeinsamen Programme, mit denen die Mitgliedstaaten besser in die Lage versetzt werden sollen, ihre Infrastruktur im Mess-, Normen-, Prüf- und Qualitätswesen zu stärken;

4. *ermutigt* die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung zur Zusammenarbeit im Hinblick auf die Straffung von Vorschriften und Regeln und die Stärkung 2.2(ep.22b4.8(i)1.tu4.8(i)1.2(on)-5.5(en)]Tr Mi)-4.9(t29on)Db (en)]Tr54. ef.3(n fe die)1.2(on)-5.5(en)]8TJ6.46364 TD.0007 T

len Untersuchung zu der Frage zu erlangen, wie den Binnenländern in bestimmten Häfen der Transitländer der Region Dienstleistungen zu Vorzugsbedingungen bereitgestellt werden können;

9. *stellt fest*, wie wichtig die Grüne Karte als internationales Haftpflichtversicherungssystem bei der Erleichterung des Straßentransitverkehrs ist, und ersucht die Wirtschaftskommission für Europa, bei der Ausweitung des Systems auf die Region der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit behilflich zu sein;

10. *anerkennt* die Notwendigkeit einheitlicher Regelungen für den internationalen Güter- und Personenschienenverkehr, würdigt die Bereitschaft der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit, eine derartige Rechtsregelung in der Region zu fördern, und ersucht die zuständigen Organisationen und Einrichtungen der Vereinten Nationen, insbesondere die Wirtschaftskommission für Europa, mit der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit in dieser Hinsicht verstärkt zusammenzuarbeiten;

11. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den Initiativen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit zur Aufnahme eines regelmäßigen Eisenbahnverkehrs auf so wichtigen Korridoren der Region wie Almaty-Istanbul, Almaty-Bandar Abbas und Islamabad-Teheran-Istanbul, insbesondere in Bezug auf die Schaffung von Transitkorridoren für Binnenentwicklungsländer;

12. *würdigt* die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und die Internationale Straßentransportunion für die gemeinsamen Initiativen zur Wiederbelebung der Seidenstraße, die sie mit dem Projekt der Lkw-Karawane entlang der Seidenstraße und der Abhaltung des internationalen Seminars über die Seidenstraße 2010 in Teheran eingeleitet haben, und bittet die zuständigen Organisationen und Einrichtungen der Vereinten Nationen, diese Initiativen zu unterstützen;

13. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von der Durchführung des Rahmenübereinkommens der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit über den Transitverkehr und begrüßt den darin verfolgten Ansatz zur Unterstützung und Durchführung der Übereinkünfte der Vereinten Nationen über Verkehrs- und Transiterleichterungen, insbesondere des Zollübereinkommens über den internationalen Warentransport mit Carnets TIR (TIR-Übereinkommen)²⁶²;

14. *begrüßt* die Einsetzung der Koordinierungsgruppe der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit in Genf, die neben den einschlägigen Arbeitsgruppen der Wirtschaftskommission für Europa tätig sein wird, und ersucht die Kommission, gegebenenfalls die erforderliche Unterstützung für die Abhaltung der Sitzungen der Koordinierungsgruppe zu gewähren;

15. *begrüßt* den erfolgreichen Abschluss der ersten Phase des Programms für technische Zusammenarbeit der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen zur Stärkung der Saatgutversorgung in der Region der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit, nimmt Kenntnis von dem Vorschlag der Organisationen, die zweite Phase des Programms einzuleiten, und bittet die zuständigen internationalen Institutionen und Geber, diese Initiative zu unterstützen;

16. *nimmt Kenntnis* von der Einrichtung des Saatgutverbandes der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit in der Türkei und begrüßt seine erfolgreiche erste Internationale Konferenz über Saatguthandel, die von der Türkei in Zusammenarbeit mit dem Sekretariat der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit, der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, dem Saatgutverband und dem Internationalen Zentrum für Agrarforschung in Trockengebieten vom 2. bis 4. Dezember 2009 in Antalya (Türkei) ausgerichtet wurde;

17. *begrüßt* die Initiative der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und den Vorschlag der Türkei, die regionale Koordinierungsgruppe für das Regionalprogramm für Ernährungssicherung der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit in der Türkei einzurichten, und ersucht die zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen, insbesondere die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, die Arbeit der Gruppe gegebenenfalls zu unterstützen;

18. *nimmt Kenntnis* von dem Beschluss, das Projekt der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und des subregionalen Büros für Zentralasien der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen zur Entwicklung des Saatgutsektors in der Region im Rahmen des Partnerschaftsprogramms der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen mit der Türkei einzuleiten;

19. *bittet* die zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen, insbesondere die Weltorganisation für Meteorologie, die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, das Umweltprogramm der Vereinten Nationen, das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und die Weltbank, und andere Einrichtungen und Organisationen, finanzielle und technische Unterstützung für die Regionalprojekte der Organisation für wirtschaftliche Zusammen-

in Fragen von gemeinsamem Interesse in Einklang bringen sollen, und bittet die zuständigen internationalen und regionalen Organisationen, diesen Kontaktgruppen jede erdenkliche Hilfe zu gewähren;

32. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

33. *beschließt*, den Unterpunkt „Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 65/130

Verabschiedet auf der 64. Plenarsitzung am 13. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/65/L.41 und Add.1, eingebracht von: Albanien, Andorra, Armenien, Aserbaidschan, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mexiko, Monaco, Montenegro, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

65/130. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Europarat

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf das am 15. Dezember 1951 unterzeichnete Abkommen zwischen dem Europarat und dem Sekretariat der Vereinten Nationen und die Vereinbarung vom 19. November 1971 über die Zusammenarbeit und die Verbindung zwischen den Sekretariaten der Vereinten Nationen und des Europarats,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 44/6 vom 17. Oktober 1989, in der sie gegenüber dem Europarat eine ständige Einladung aussprach, als Beobachter an ihren Tagungen und ihrer Arbeit teilzunehmen, sowie auf ihre früheren Resolutionen über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Europarat²⁶³,

in Anbetracht dessen, dass sich die Unterzeichnung der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten²⁶⁴ 2010 zum sechzigsten Mal jährt und dass das dazugehörige Protokoll Nr. 14²⁶⁵